

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2020

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Es sind Maßnahmen erforderlich um den Gebührenhaushalt weiterhin ausgleichen zu können bzw. Zahlungsmittelreserven zu bilden. Weitere Maßnahmen sind notwendig um einen Ausgleich vom Ergebnishaushalt bzw. Finanzierungshaushalt zu erzielen.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Insgesamt zeigt sich, dass der Ergebnishaushalt und der Finanzierungshaushalt 2020 nach VRV 2015 nicht ausgeglichen werden kann. Zurückzuführen ist diese Situation auf die zusätzlichen Ausgaben in den Bereich Rückstellungen, Pensionsfondszahlungen, Mehrausgaben der Umlagen (Beitrag Krankenanstalten, Kostenanteil K-MSG,.....) und natürlich der AFA (Abschreibung für Abnutzung).

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 1.715.900,00
Aufwendungen:	€ 1.836.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 27.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
<hr/>	
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -94.000,00

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 1.596.300,00
Auszahlungen:	€ 1.610.200,00
<hr/>	
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -13.900,00

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Der Ergebnishaushalt und der Finanzierungshaushalt 2020 nach VRV 2015 konnten nicht ausgeglichen werden und zwar durch die zusätzlichen Ausgaben.

Die Mehrausgaben der Umlagen (Pensionsfondszahlungen, Beitrag Krankenanstalten K-KAO, Mindestsicherung K-MSG, Chancengleichheitsgesetz K-ChG,.....) können mit der Steigerung bei den Ertragsanteilen nicht abgedeckt werden.

Bezeichnung Ausgaben	VA2019	VA2020	
Pensionsfondszahlungen	3.200,00	38.100,00	
Kostenanteile K-MSG,K-ChG, K-KJHG	209.200,00	223.600,00	
Krankenanstalten	113.300,00	121.000,00	
	325.600,00	382.700,00	-57.100,00
Bezeichnung Einnahmen			
Ertragsanteile	698.700,00	716.900,00	+18.200,00
		Mehrausgaben	38.900,00

Zusätzliche Ausgaben in den Bereich Rückstellungen:

Bezeichnung Rückstellung	VA2020
Jubiläumsszuwendungen	27.400,00
Abfertigung	1.500,00
nicht konsumierte Urlaube + Überstunden	20.400,00
	49.300,00

Besonders negativ wirkt sich die Veranschlagung der AfA (Abnutzung für Absetzung) von € 40.700 auf den Ergebnishaushalt 2020 aus.

Der Gemeindefinanzausgleich von € 212.000 wurde in den VRV2015 zur Gänze integriert. Dieses Geld kann somit nicht mehr für Investitionen verwendet werden.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

4.1. Bewertungsgrundlagen bezüglich der AfA-Berechnung:

Berechnungsbasis der AfA bilden die für die Eröffnungsbilanz ermittelten Werte.

Sämtliche Gebäude konnte der Anschaffungswert zu Grunde gelegt werden. Straßenanlagen wurden nur eingeschränkt als Bewertungsbasis herangezogen, da Nutzungsdauerverlängernde Sanierungen im wieder Rahmen anderer Vorhaben abgewickelt worden sind (Bsp. Straßensanierung im Zuge der Errichtung eines Parkplatzes).

Der Wert der Kanalisationsanlagen wurde aus den zur Bundesförderung eingereichten Unterlagen errechnet. Die Anschaffungswerte der Brücken wurden pauschal mit EUR 2.000/m² berechnet. Die Werte für Maschinen und Ausstattungen wurden für die Jahre ab 2009 direkt aus der Buchhaltung übernommen.

Im Regelfall hat sich die Gemeinde an die gesetzlich vorgegebene Abschreibungsdauer gehalten. Lediglich im Bereich der Kanalisationsanlage – BA 01 und BA 04 – wurde von den vorgegebenen Werten abgewichen. Der BA 01 umfasst die Kläranlage (Bauwerk) samt deren Ausstattung (maschinell und EDV). Hier kann nicht von einer Nutzungsdauer von 50 Jahren ausgegangen werden. Die Nutzungsdauer wurde für diesen Bauabschnitt nach Rücksprache mit dem Amt der Kärntner Landesregierung im Zuge der Wertfeststellungen zum Kärntner Gebührenkalkulationsmodell auf 40 Jahre verkürzt. Der BA 04 umfasst die Photovoltaikanlagen, deren Nutzungsdauer wurde nach Rücksprache mit dem Amt der Kärntner Landesregierung von 15 Jahren auf 25 Jahre erhöht.

4.2. Berechnungsgrundlagen zu den Löhnen:

Die Gemeinde Mörttschach wird im Jahr 2020 voraussichtlich 6,632 vollzeitäquivalente Mitarbeiter beschäftigen.

Dies setzt sich wie folgt zusammen:

- Verwaltung 4,000 VÄ
- Bauhof 1,650 VÄ
- Reinigung 0,700 VÄ
- Kinderbetreuung 0,250 VÄ
- Kultbox 0,032 VÄ

Basis der Berechnung bilden die Monatsgehälter Dezember 2019 unter Berücksichtigung einer fiktiven Gehalterhöhung von 2,5% und Biennalsprüngen im Jahr 2020.

4.3. Berechnungsgrundlagen der Rückstellungen:

Rückstellungen für Jubiläumswendungen:

Jubiläumswendungen sind für Bedienstete nach dem Gemeindevertragsbedienstetengesetz nach 25 Jahren (2 Monatsgehälter) und nach 40 Jahren (4 Monatsgehälter), wie auch für Bedienstete nach dem Gemeindemitarbeiterinnengesetz nach 25, 30 und 40 Jahren (jeweils 2 Monatsgehälter), gerechnet jeweils ab dem Vorrückungstichtag, zu gewähren.

Grundlage für die Berechnung der Höhe der zu gewährenden Jubiläumswendung bildet das fiktive Gehalt zum 01.01.2020. Jährliche inflationsbedingte Gehaltsanpassungen bzw. Biennalsprünge finden keine Berücksichtigung.

Zuwendungen für Bedienstete, die nach deren berechneten Pensionsantrittstichtag liegen, wurden nicht eingerechnet.

Rückstellung Urlaub:

Mit Ende 2019 wird erwartet, dass die Bediensteten in Summe ein Urlaubsguthaben von rund 700 h aufweisen. Grundlage für die Berechnung bildet das fiktive Durchschnittsgehalt des Jahres 2020.

Rückstellung Zeitguthaben:

Mit Ende 2019 wird erwartet, dass die Bediensteten in Summe ein Zeitguthaben von rund 200 h aufweisen.

Grundlage für die Berechnung bildet das fiktive Durchschnittsgehalt des Jahres 2020.

Rückstellung Abfertigung:

Nur mehr eine Bedienstete befindet sich im Abfertigungssystem alt. Um diese Abfertigungsansprüche abzudecken, wurde bereits im Jahr 2008 eine Abfertigungsrückdeckungsversicherung, mit Anpassungen in den Folgejahren, abgeschlossen. Die Rückkaufswerte zum 31.12.2020 inklusive der erworbenen Gewinnanteile reichen derzeit nicht aus, um einen Abfertigungsanspruch im Jahr 2020 zu decken. Über den Differenzbetrag wird eine Rückstellung gebildet.

Grundlage für die Berechnung bildet das fiktive Durchschnittsgehalt des Jahres 2020.

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</p> <p>Informationen zur Überprüfung der elektronischen Signatur http://www.moertschach.gv.at/burgerservice/amtssignatur.html</p>
<p>Hinweis:</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>

Signatur aufgebracht von Richard Unterreiner, 10.12.2019 09:26:37